

► Steuererklärung

Fristen: Abgabe der Erklärung beim falschen Amt unschädlich

| Ein Steuerzahler kommt seinen Pflichten auch dann ausreichend nach, wenn er seine Steuererklärung ans falsche Finanzamt sendet. Man kann daraus kein Fristversäumnis konstruieren, meint das FG Niedersachsen. Letztlich entscheiden muss aber der BFH. |

Nach Ansicht des FG ist es Aufgabe der Behörde, die Steuererklärung ans zuständige Finanzamt weiterzuleiten.

MERKE | Soweit Fristen maßgeblich sind, genügt der Steuerzahler seinen Pflichten selbst dann, wenn er die Erklärung dem falschen Finanzamt abgibt, solange er sie dort rechtzeitig abgegeben hat (FG Niedersachsen 26.6.19, 9 K 49/18, Abruf-Nr. 212791). Das Revisionsverfahren beim BFH trägt das Az. VIII R 31/19.

► Krankentagegeldversicherung

Altersteilzeit: Krankentagegeld in der Freistellungsphase

| Der Eintritt in die Freistellungsphase einer in Blöcken wahrgenommenen Altersteilzeit führt nicht zum Wegfall der Voraussetzungen für die Versicherungsfähigkeit in der Krankentagegeldversicherung. |

Diese Klarstellung traf der BGH (27.11.19, IV ZR 314/17, Abruf-Nr. 213194). Die Versicherungsfähigkeit des VN ist nicht durch den Eintritt in die Passivphase der Altersteilzeit entfallen. Das Altersteilzeitverhältnis ist ein vollwertiges Arbeitsverhältnis sowohl in der Aktivphase als auch in der Passivphase einer in Blöcken wahrgenommenen Altersteilzeit. Der VN steht im maßgeblichen Zeitraum als Gehaltsempfänger in einem festen Arbeitsverhältnis. Er ist auch lohnsteuerpflichtig. Seine Versicherungsfähigkeit besteht entsprechend fort.

MERKE | Krankentagegeld, das der VR in der Freistellungsphase geleistet hat, muss der VN nicht nach § 15 Buchst. a i. V. m. § 11 S. 2 MB/KT zurückgewähren.

► Steuerrecht

Rentenerhöhung auch in den neuen Bundesländern steuerpflichtig

| Die vollumfängliche Steuerpflicht der jährlichen Erhöhung von Altersrenten greift auch für die mit der Anpassung der in den neuen Bundesländern verfolgten Angleichung der Renten an das Westniveau. |

Mit dieser Aussage hat der BFH die bisher gehandhabte Praxis als rechtmäßig bestätigt (BFH 3.12.19, X R 12/18, Abruf-Nr. 214456). |



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 212791



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 213194



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 214456